



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

03. Jahrgang

Freitag, den 19. Januar 2018

Nr. 01/2018

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Öffentlich- rechtlichen Vereinbarung im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit zur Durchführung von standesamtlichen Aufgaben Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Vorläufige Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ (Landkreis: Teltow- Fläming, Aktenzeichen: I/001/R) durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seite 3

Bekanntmachung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“ Seite 5

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schöbendorf Seite 8

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 25.01.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 01.02.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 08.02.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 12.02.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 18.01.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
- Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzellexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 06.02.18, Erscheinung: 16.02.18

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Dezember 2017 wurden in den kommunalen Gremien keine öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 10.01.2018



gez. Ilk
Bürgermeister



Siegel

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit zur Durchführung von standesamtlichen Aufgaben

Zwischen der

Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Klaus Rocher**
Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf

der

Gemeinde Am Mellensee
vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Frank Broshog**
Zossener Str. 21c in 15838 Am Mellensee

und der

Stadt Baruth/Mark
vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Peter Ilk**
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

wird nachfolgende Öffentlich- rechtliche Vereinbarung im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit zur Durchführung von standesamtlichen geschlossen.

Präambel

§ 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz - AG-PStG) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, [Nr. 14], S.270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), bestimmt, dass die, den Standesämtern obliegenden, Aufgaben von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden (Aufgabenträgern oder auch Kommunen genannt) als Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden.

Die Gemeinde Rangsdorf, die Gemeinde Am Mellensee und die Stadt Baruth/Mark sind gemäß § 1 Abs. 3 der Brandenburgischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Brandenburgische Personenstandsverordnung - BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 62]), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), gesetzlich verpflichtet, zur Erfüllung vorgenannten Aufgaben mindestens zwei Standesbeamte vorzuhalten.

Zur Absicherung der Funktionstüchtigkeit der Standesämter wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der gemäß § 1 AG-PStG bezeichneten Aufgaben auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Personenstandsausführungsgesetz sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Nr. 2, 1. Var.; 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 1.

Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) getroffen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die dem Standesamt nach dem Personenstandsgesetz sowie den weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben für diejenige Kommune durchzuführen (Mandatierung), welche anzeigt, dass sie die Funktionstüchtigkeit ihres Standesamtes nicht länger aufrechterhalten kann. Diese Verpflichtung steht unter der Bedingung, dass es bei den weiteren Kommunen durch die Mandatierung nicht ihrerseits zu einer Gefährdung der Funktionstüchtigkeit des Standesamtes kommt.
- (2) Mit der Beauftragung zur Durchführung der - unter Absatz 1 genannten - Aufgaben bleiben die Rechte und Pflichten der bedürftigen Kommune in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt. Sie sind insbesondere befugt, fachliche Weisungen erteilen.
- (3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach der Mandatierung erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Standesamtes der bedürftigen Kommune. Abweichend von Satz 1 sind bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften in weiteren, von der bedürftigen Kommune bisher genutzten Trauörtlichkeiten Dritter vorzunehmen.
- (2) Hiervon abweichend können die Aufgaben nach § 1 dieses Vertrages auch in der unterstützenden Kommune erbracht werden, soweit die technische und rechtliche Umsetzbarkeit gegeben ist und die Aufgabenerbringung nicht qua Natur der Sache in der bedürftigen Kommune erfolgen muss.
- (3) Die Vertragspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Personalrechtliche Folgen, Vergütung und Laufzeit

Die unterstützende Kommune stellt im Rahmen der Aufgabenerfüllung der bedürftigen Kommune einen Beschäftigten, der als Standesbeamter beschäftigt ist, vorübergehend zur Verfügung. Die weiteren Einzelheiten, insb. die regelmäßige Arbeitszeit, die Kostenerstattung und die Laufzeit werden durch gesondert abzuschließenden, Teilabordnungsvertrag nach § 4 Abs. 1 TVöD geregelt.

§ 4

Bestellung

Die Bestellung des Standesbeamten erfolgt durch die unterstützende Kommune

§ 5

Arbeitsrechtliche Schutzbestimmung

Die bedürftige Kommune verpflichtet sich, den überlassenen

Beschäftigten vor der Arbeitsaufnahme über die bei ihr geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten sowie deren Einhaltung zu überwachen. Die bedürftige Kommune haftet im Rahmen und im Umfang der Überlassung der Beschäftigten gegenüber der unterstützenden Kommune für die Einhaltung aller gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen. Sie ist für die erforderlichen Zustimmungen für den Einsatz des Standesbeamten in ihrem Standesamtsbezirk verantwortlich und hat diesbezüglich insbesondere für die Verwendung entsprechender Siegel und ggf. Signaturkarten zu sorgen.

§ 6

Technische Umsetzung

Die bedürftige Kommune stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersendet sie dem beauftragten IT-Dienstleister den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer angepassten Nutzerregelung, von dem der unteren Fachaufsichtsbehörde eine Kopie zuzusenden ist.

§ 7

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden, wobei das Kündigungsschreiben spätestens drei Monate vor Jahresende den anderen Vereinbarungspartnern zugegangen sein muss. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung wiedergegeben werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners.

§ 8

Datenverarbeitung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle notwendigen Daten dieses Vertrages und die personengebundenen Daten nur im Rahmen der Vertragsabwicklung verarbeitet werden. Im Übrigen verpflichten sich bedürftige und unterstützende Kommune zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner. Die elektronische Form wird einvernehmlich ausgeschlossen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. In einem solchen Fall wird zwischen den Vertragsparteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 11

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift aller Vertragsparteien in Kraft. Sie ist unverzüglich nach Inkrafttreten der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Vertragspartner zu veröffentlichen.

§ 12

Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Rangsdorf, den 08.12.17

Rocher
Rocher
Bürgermeister d. Gemeinde Rangsdorf

Bahr
Bahr
Allgemeine Stellvertreterin

Am Mellensee, den 06.12.17

Broshog
Broshog
Bürgermeister d. Gemeinde Am Mellensee

Richter
Richter
Allgemeine Stellvertreterin

Baruth/Mark, den 28.11.2017

Ilk
Ilk
Bürgermeister d. Stadt Baruth/Mark

Kühne
Kühne
Allgemeine Stellvertreterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung

Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“

Landkreis: Teltow- Fläming

Aktenzeichen: I/001/R

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 65 FlurbG², in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2018** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Flureinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten

also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG.

4. Der Beschluss über die vorläufige Besitzeinweisung mit den dazugehörigen Anlagen, der Zuteilungskarte und der Liste mit der Dokumentation der Flächenzuordnung, sowie mit den Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen in der Zeit vom 29.01. bis 21.03.2018

im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

und in der

Stadtverwaltung Baruth (Mark)
Ernst- Thälmann- Platz 4
15837 Baruth/ Mark

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

5. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung in der Zeit vom 15. Juli 2017 bis 12. September 2017 vor Ort angezeigt und erläutert.
6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind -soweit sich die Beteiligten nicht einigen können- gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
9. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können.

Eine Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 20.12.2017

Im Auftrag

gez. Benthin

Anlagen

Zuteilungskarte

Liste der Abfindungsflächen (Liste mit der Dokumentation der Flächenzuordnung)

Überleitungsbestimmungen vom 20.12.2017

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 6 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) sowie § 1 Absatz 1 Nr. 2 der „Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten“ vom 15. September 1999 (GVBl. II/07, [Nr. 24], S. 514) geändert durch Verordnung vom 26. September 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 21], S. 425) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 11. Dezember 2017 (Beschluss-Nr. 5-3318/17-III):

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“ vom 28. Juli 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 24 vom 28. Juli 2003) wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.“

2. § 2 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“ vom 28. Juli 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 24 vom 28. Juli 2003) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie gekennzeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten vier topographischen Karten im Maßstab 1 : 10.000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 3 aufgeführten (13) Liegenschaftskarten für die Flur 4 der Gemarkung Baruth im Maßstab 1 : 2.500; für die Fluren 6 und 7 der Gemarkung Dornswalde, für die Fluren 1, 3 bis 8 der Gemarkung Klasdorf, für die Flur 3 der Gemarkung Klein Ziescht, für die Flur 4 der Gemarkung Radeland jeweils im Maßstab 1 : 3.000; sowie für die Flur 11

der Gemarkung Klasdorf im Maßstab 1 : 1.000. Die genannten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

3. § 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“ vom 28. Juli 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 24 vom 28. Juli 2003) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient außerdem der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Glashütte/Mochheide“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Trocken Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichen-Hainbuchenwald, Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur*, Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Moorwäldern und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;

3. Fischotter (*Lutra lutra*); Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;

4. Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) als prioritäre Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

4. § 5 Absatz 1 Nummer 2e) der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“ vom 28. Juli 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 24 vom 28. Juli 2003) wird wie folgt neu gefasst:

„e) die wassergebundene Befestigung auf festgelegten Hauptabfuhrwegen gemäß der Anlage 4 möglich ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Luckenwalde, den 13. Dezember 2017

Kornelia Wehlan
Landrätin

Anlage 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“ (zu § 2 Absatz 1)
Übersichtskarte zur Lage des Naturschutzgebietes „Glashütte“



Anlage 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“ (zu § 2 Absatz 1)
Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“

Gemarkung	Flur	Flurstück
Baruth	4	47/9 (tw), 67 (tw), 76 (tw), 77/2 tw, 79, 225 (tw)
Dornswalde	6	10, 19 (tw), 27 (tw), 28 (tw), 29 – 44, 45 (tw), 46, 47 (tw), 65 (tw), 70 (tw), 73, 93, 95 – 104, 105 (tw), 106, 107
Dornswalde	7	16 (tw), 17 (tw), 19 (tw), 20, 21 (tw), 22 (tw), 23 (tw), 24 (tw), 25 – 37
Klasdorf	1	47 – 52, 53/1, 53/2, 54 (tw), 55, 170
Klasdorf	3	42
Klasdorf	4	44, 45 (tw), 110 (tw), 111 (tw), 112 – 123, 124 (tw), 125 – 129, 130 (tw)
Klasdorf	5	104/3 (tw), 104/5 (tw), 105 (tw), 106 (tw)
Klasdorf	6	2 (tw), 3 (tw), 51 (tw), 74, 80 – 95, 101 (tw), 115 (tw), 117, 122, 123, 124, 125/1, 125/2, 126, 127 (tw), 139 (tw)
Klasdorf	7	1 – 13, 14 (tw), 16, 17, 18, 19 (tw), 20 – 23, 25 – 34, 36, 37, 48 (tw)
Klasdorf	8	16 – 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23/1, 23/2, 23/3, 24 – 28, 29 (tw), 30 – 38, 39 (tw), 40 (tw), 41 (tw), 42 (tw), 43, 44, 45 (tw), 46 (tw), 47 – 49, 50 (tw), 53 – 88
Klasdorf	11	6 – 9, 10 (tw), 14, 15, 16 (tw), 17 (tw), 18 – 25, 26/1, 27, 28
Klein Ziescht	3	27/2 (tw), 58, 59, 60, 61/6 (tw), 64/2 (tw), 65 (tw), 66 (tw), 67 (tw), 69/3 (tw), 70/1 (tw), 70/4, 70/6, 73/1, 74 (tw), 75 (tw), 77 (tw), 122, 123 (tw), 124, 125, 127 (tw), 128 (tw), 129 (tw), 130 (tw), 131 (tw), 132 (tw), 133 (tw), 134 (tw), 136, 137 (tw), 139 – 145, 146 (tw), 147, 149, 150 (tw), 151 (tw), 152 (tw), 153 (tw), 154 (tw), 155 (tw)
Radeland	4	349 (tw), 356 (tw), 360

Anlage 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“ (zu § 2 Absatz 2)**I. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000**

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
L 3946 Baruth/Mark	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017

2. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10.000

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
3947 - SW Baruth S	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
3947 - NO Dornswalder Heide	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
3947 – NW Baruth	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
3947 – SO Dornswalde	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017

3. Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 3.000 oder 1 : 2.000 oder 1 : 1.000

Blattbezeichnung	Titel	Unterzeichnung
Flur 6 (481 I) Gemarkung Dornswalde Landkreis Teltow-Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 7 Gemarkung Dornswalde (481 I) Landkreis Teltow-Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur I Gemarkung Klasdorf (4837) Landkreis Teltow – Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 3 Gemarkung Klasdorf (4837) Landkreis Teltow-Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 4 Gemarkung Klasdorf (4837) Kreis Teltow Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 5 Gemarkung Klasdorf (4837) Landkreis Teltow – Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 6 Gemarkung Klasdorf (4837) Landkreis Teltow – Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 7 Gemarkung Klasdorf (4837) Landkreis Teltow-Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017

Flur 8 Gemarkung Klasdorf (4837) Landkreis Teltow – Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 11 Gemarkung Klasdorf (4837) Landkreis Teltow – Fläming Maßstab 1 : 1.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 3 Gemarkung Klein Ziescht (4803) Landkreis Teltow-Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 4 Gemarkung Baruth Kreis Teltow Fläming (4802) Maßstab 1 : 2.500	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 4 Gemarkung Radeland (4857) Landkreis Teltow-Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017

Anlage 4 Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“, Hauptabfuhrwege

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
TK im Maßstab 1 : 25.000	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“, Anlage 1: Hauptabfuhrwege	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schöbendorf

am **Freitag, den 23.2.2018 um 18 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Berichte
- 3) Genehmigung des letzten Protokolls
- 4) Wahlen
- 5) Sonstiges

Schöbendorf, den 7.1.2018

gez. Heinrich Grewe
Jagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland

Am **Freitag den 2.3.2018 um 19 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Radeland

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht der Jagdpächter
5. Vorstellung der neuen Jägersgemeinschaft ab 2018
6. Beschluß über die Neuverpachtung des Jagdbogen 17 Radeland
7. Bericht des Kassenprüfer
8. Beschluß über die Auszahlung der Jagdpacht 2017/2018
9. Beschluß über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführer
10. Auszahlung der Jagdpacht
11. Sonstiges

Für eine ordnungsgemäße Pachtauszahlung benötigen wir eine Vollmacht für nichtanwesende Jagdgenossen.

Der Vorstand
gez Rainer Schacht